

GEMEINDE LAMPERTSWALDE

ERGÄNZUNGSSATZUNG „ERNST-THÄLMANN-STRASSE, LAMPERTSWALDE“

ENTWURF, 2. FASSUNG



Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/>

Planungsträger: **Gemeinde Lampertswalde**
Ortrander Straße 2
01561 Lampertswalde

Planverfasser: **Planungsbüro Schubert**
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den **08. Januar 2019**

GEMEINDE LAMPERTSWALDE**ERGÄNZUNGSSATZUNG „ERNST-THÄLMANN-STRASSE, LAMPERTSWALDE“**

Die Gemeinde Lampertswalde erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flurstücke 156/41, 156/42, 156/43, 156/49, 159/5, 159/6, 159/7 sowie Teile des Flurstücks 159/10 der Gemarkung Lampertswalde. Die Grenzen für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB**M1: Ergänzung einer Baumreihe**

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 416 der Gemarkung Weißig a. R. eine vorhandene lückenhafte Baumreihe mit Obstbäumen straßenbegleitende zu ergänzen. Dazu sind auf einer Straßengesamtlänge von ca. 1.800 m mindestens 32 Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche in regionaltypischen Sorten) einer regionalen Baumschule in Abstimmung mit der Gemeinde Lampertswalde in die vorhandenen Lücken zu pflanzen (Mindestqualität: 3xv m.B. StU 10-12 cm) Die vorhandenen abgestorbenen bzw. umgebrochenen Bäume sind zu entfernen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Die Erforderlichkeit besonderer Schutzvorkehrungen (Fegeschutz) sind zu prüfen und ggf. umzusetzen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise**Archäologie**

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Auf Grundlage der EU-Richtlinie wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an

Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Verfügbare Geodaten

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches liegen Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de (Link Geologie ~ Karten und GISDaten ~ interaktive Karte "Geologische Aufschlüsse in Sachsen") recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig.

Übergabe von Ergebnisberichten

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben (Verweis auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes).

Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Telekom

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung (des Planbereichs, der neu zu errichtenden Gebäude, des neuen Baugebietes) durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich.

ENSO Stromanlagen

In bzw. an den Flurstücken befinden sich Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände nach den geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben.

Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist möglich und entsprechend zu beantragen. Unvermeidbare Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen planen und realisieren wir im Auftrag. Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch den Veranlasser bzw. geltender Vereinbarungen.

ENSO Gasanlagen

Im angefragten Bereich befinden sich Gasversorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH.

Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.

Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Auf den Grundstücken selbst ist ausreichend Stellfläche für Abfallbehälter vorzuhalten. Durch die mögliche Einführung einer gelben Tonne ab dem Jahr 2021 kann sich der Flächenbedarf noch zusätzlich erhöhen.

Lampertswalde, den ...

Der Bürgermeister

GEMEINDE LAMPERTSWALDE

ERGÄNZUNGSSATZUNG „ERNST-THÄLMANN-STRASSE, LAMPERTSWALDE“

BEGRÜNDUNG

I. Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der an der Ernst-Thälmann-Straße gelegenen ca. 0,55 ha großen Fläche bestehend aus den Flurstücken 156/41, 156/42, 156/43, 156/49, 159/5, 159/6, 159/7 sowie Teilen des Flurstücks 159/10 der Gemarkung Lampertswalde nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Lampertswalde.

II. Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang der Ernst-Thälmann-Straße durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um diese Außenbereichsflurstücke wird die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt.



Blick auf das Plangebiet entlang der Ernst-Thälmann-Str.



Vorhandene Bebauung entlang der Ernst-Thälmann-Str.

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Lampertswalde geschaffen werden, um den Bauflächenbedarf in der Gemeinde Lampertswalde zu decken. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen.

III. Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

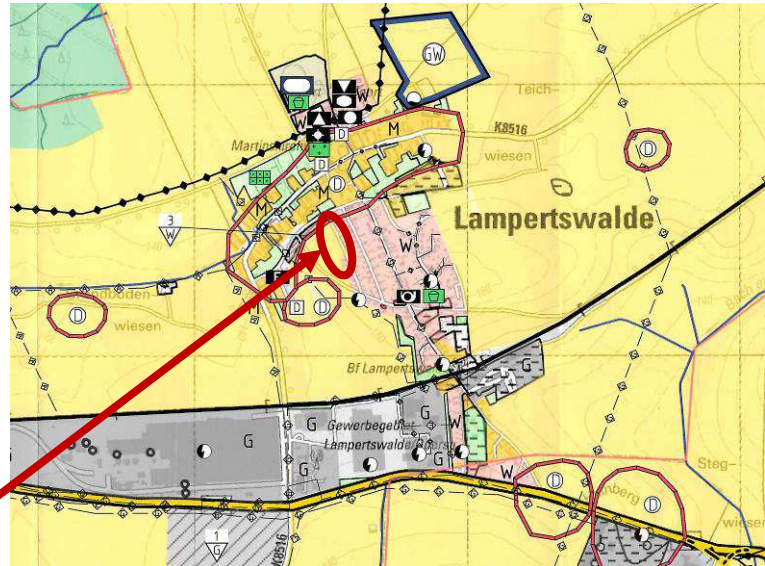
Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die östlich und südlich angrenzende Wohnbebauung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Teils der Ortslage Lampertswalde geprägt (zweigeschossige Einfamilienhäuser entlang der Ernst-Thälmann-Straße). Der Baugebietscharakter entspricht einem Wohngebiet. Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen entlang der Ernst-Thälmann-Straße fortgesetzt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld aus dem Jahr 2015 stellt den überwiegenden Teil des Satzungsgebietes als Fläche für Landwirtschaft dar. Der nördliche Teil des Satzungsgebietes liegt dagegen innerhalb der geplanten Wohnbaufläche W3 Mühlenweg. Die östlich und südlich angrenzenden Bereiche sind als Wohnbauflächen dargestellt. Die Überschreitung der im FNP dargestellten Bauflächen berührt aufgrund ihrer Kleinteiligkeit die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht.



Auszug Flächennutzungsplan Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld

Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über die Ernst-Thälmann-Straße gesichert. Die Ver- und Entsorgungsmedien (Schmutzwasser, Regenwasser, Elektroenergie, Trinkwasser, Telekom) liegen in der Ernst-Thälmann-Straße an.

Die Löschwasserversorgung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung ist ebenfalls durch vorhandene Hydranten sichergestellt.

UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 2.400 m südwestlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (FFH-Gebiet Nr. 150 „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet existieren in südlicher Richtung in 1.800 m Entfernung zum Geltungsbereich (Vogelschutzgebiet Nr. 32 „Teiche bei Zschorna“). Aufgrund des Abstandes kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Es existiert eine Störfallbetrieb der oberen Klasse ca. 700 m südlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung, der Störfallbetrieb OK33 Kronospan GmbH Lampertswalde.

Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben.

IV. Begründung der Festsetzungsinhalte

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 BauGB richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d.h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB, soweit in der Satzung selbst keine anderen Vorschriften enthalten sind.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch eine Maßnahmen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich rechtlich geregelt.

VI. Wesentliche Auswirkungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,43 ha) ist durch Intensivgrünland, welches beweidet wird, geprägt. Der Biotopwert ist insgesamt als nachrangig einzustufen.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden westlich der Ernst-Thälmann-Straße wird gemäß der Auswertekarten Bodenschutz mit sehr gering bewertet. Das Wasserspeichervermögen des Bodens wird ebenfalls mit sehr gering bewertet. Es sind außerdem besondere Standorteigenschaften aufgrund extremer Trockenheit und sehr hoher Nährstoffarmut für den Boden am Standort erfasst. Eine landschaftsgeschichtliche Bedeutung des vorhandenen Bodens liegt nicht vor. Die Böden in der Ortslage Lampertswalde sind dagegen von landschaftsgeschichtlicher Bedeutung.

Das gesamte Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Der direkte Ausgleich für die Bebauung im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich über Entseelung ist nicht möglich, weil der Gemeinde Lampertswalde als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Als Maßnahme zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung eine Baumreihe (Gesamtfläche ca. 1,4 ha davon Maßnahmenfläche ca. 0,1 ha) zur Gliederung der freien Landschaft angelegt bzw. ergänzt.



Blick auf das Plangebiet auf der rechten Bildseite die Ernst-Thälmann-Straße



Lageplanausschnitt

Die Kompensationsfläche liegt nördlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung und der Ortslage Lampertswalde. Inhalt der Maßnahme **M1: Ergänzung einer Baumreihe** ist die vorhanden abgestorbenen und umgebrochenen Bäume der vorhandenen Baumreihe entlang der Straße zwischen Weißig a. R. und Niegeroda (Flurstück 416, Gemarkung Weißig a. R.) zu ersetzen und somit eine beidseitige Bepflanzung der Straße in Teilen wiederherzustellen. Die Straße hat eine Gesamtlänge von 1.800 m. Der straßenbegleitende beidseitige Pflanzstreifen mit jeweils eine Breite von ca. 3 m ist im Bestand als Verkehrsbegleitgrün charakterisiert.

Innerhalb der Gesamtlänge der Straße sind ca. 32 Obstbäume in die vorhandenen Lücken zu pflanzen. Der Baumabstand untereinander beträgt ca. 10-12 m (Gesamtfläche 0,095 ha). Die genauen Pflanzstandorte sind ebenso wie die zu pflanzenden Sorten mit der Gemeinde Lampertswalde abzustimmen. Die Erforderlichkeit von Fegeschutz gegen Rehböcke ist zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Mit der Maßnahme wird neben der Landschaftsgliederung eine Aufwertung des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes angestrebt.

Die Fläche der Maßnahme M 1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lampertswalde. Die Umsetzung der Maßnahme übernimmt der Vorhabenträger. Zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahme soll zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lampertswalde eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Zudem soll eine dingliche Sicherung erfolgen, damit die Maßnahme dauerhaft erhalten bleibt.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003. Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichartiger Kompensation.

Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biotyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW) (Planungswert)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [ha]	WE Wertminderung WE _{Minid.} (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE _{Minid.})
1	413	Intensivgrünland, beweidet	10	91	Einzelhaussiedlung mit Gärten	8	2	0,427	0,85	A	
									0,427	0,85	
											0,85

Formblatt II: Wertminderung und funktionsbezogene Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden

14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	25
Funktionsraum-Nr.	Funktion	Funktionsminderungsfaktor (FM)	Fläche [ha]	WE _{Minid.} Funkt.A bzw. E (Sp. 16 x 17)	Funktionsraum Kompensation Nr.	Maßnahme	Funktionsaufwertungsfaktor (FA)	Fläche [ha]	WE _{Aufwert. Funkt.} (Sp. 21 x 22)	WE Funktionskompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE _{Funkt.} (Sp. 24-18E)
	Boden mit besonderen Standorteigenschaften aufgrund extremer Trockenheit, sehr nährstoffarm	1,50	0,427	0,64	anteilig M1	Extensivierung Ackerfläche durch Anlage einer Feldhecke	0,75	0,119	0,09	
				0,64					0,09	-0,55

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
FE Ausgleichbar	Code	Biotyp	Übertrag WE _{Minid.} (Sp. 12)	Maßn. Nr. (A 1 bis X) Fläch.	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 35-34)	Fläche [ha]	WE _{Kompensations-Bio} (Sp. 38 x 37)	WE _{Kompensations-Über-schuss (+) bzw. Defizit (-) WE_{Übertrag} (Sp. 39-30)}
1	413	Intensivgrünland, beweidet	10	M1	955 62	A: Verkehrsbegleitgrün Z: Baumreihe aus ca. 32 Bäumen, Abstand untereinander: ca. 10 m, Breite 3 m	7	23	16	0,095	1,52	
			Σ WE _{Minid.}							0,095	1,52	
												0,67

Formblatt IV: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Übersicht)

40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
	Eingriff			Kompensation			Kompensationsüberschuss / Defizit		
Biotophaushalt	biotopbezogene Wertminderung WE _{Mind. Bio}	0,85	Punkte	biotopbezogene Kompensation WE _{Kompensation Bio}	1,52	Punkte	biotopbezogener Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE _{Bio}	0,67	Punkte
Boden	Funktionsverlust WE _{Mind. Bo}	0,64	Punkte	Funktions-aufwertung WE _{Kompensation Bo}	0,00	Punkte	funktionsbezogener Kompensationsüberschuss (+) bzw. Defizit (-) WE _{Bo}	-0,64	Punkte
Gesamt	WE _{Mind. Gesamt}	1,49	Punkte	WE _{Komp. Gesamt}	1,52	Punkte	WE _{übersch/def Gesamt}	0,03	Punkte

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass der Eingriff durch die geplante Maßnahme ausgeglichen werden kann. Neben dem o.g. Biotopwert sind die Maßnahmen darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.